

brag **contrast**

Fachmagazin für Führungskräfte

Pensionierung



Die 45 wichtigsten Fragen und deren Antworten

SOFORT-NUTZEN

Sie wissen:

1. welche Möglichkeiten der Alterspensionierung bestehen
2. welche finanziellen Konsequenzen mit einer vorzeitigen Pensionierung verbunden sind
3. wie die Zeit bis zum AHV-Alter finanziert werden kann
4. wie es um die Ansprüche vorzeitig Pensionierter gegenüber der Arbeitslosenversicherung steht
5. welche Leistungen den Hinterlassenen bei vorzeitiger Pensionierung zukommen

Sie können:

1. umfassend über die Altersvorsorge Auskunft geben
2. über Vor- und Nachteile einer vorzeitigen Pensionierung informieren
3. die Wahl zwischen Renten- und Kapitalleistung erleichtern
4. Möglichkeiten zur finanziellen Absicherung nach der vorzeitigen Pensionierung aufzeigen
5. auch in schwierigen Fällen Entscheidungshilfen geben

AUTOR FACHMAGAZIN PENSIONIERUNG



RENÉ METTLER

Eidg. dipl.

Versicherungsfachmann

c/o arbeitundversicherung.ch

Pf 1491, Bahnhofstrasse 10

8700 Küsnacht

René Mettler arbeitete über zwanzig Jahre lang in Schadensabteilungen von Versicherungsgesellschaften. Seit 2002 ist er selbstständiger Berater für verunfallte und erkrankte Personen in Versicherungs- und Leistungsfällen. Seine Schwerpunkte sind Sozialversicherungsrecht, Salärwesen, berufliche und soziale Rehabilitation sowie Versicherungsansprüche. Er ist in den Bereichen Sozialversicherungs-, Haftpflicht- und Versicherungsrecht Dozent an verschiedenen Fachhochschulen. Seit mehreren Jahren betreut er als Herausgeber bei WEKA Business Media AG verschiedene Publikationen im Bereich Sozialversicherungen.

IMPRESSUM

FACHMAGAZIN FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE

Erscheinungsjahr: 2010 / Überarbeitung März 2012

Unternehmer Forum Schweiz AG

Zellerstrasse 58

8038 Zürich

Tel. 043 399 78 85

Fax 043 399 78 80

info@unternehmerforum.ch

www.unternehmerforum.ch

1. Wie steht es um die finanzielle Absicherung im Rentenalter?	5
1.1. Wer kann sich vorzeitig pensionieren lassen?	5
1.2. Welche Altersleistungen sind vorgesehen?	6
1.3. Wie sicher ist meine BVG-Altersrente?	7
1.4. Werden meine Renten der Teuerung angepasst?	8
1.5. Habe ich Anspruch auf eine Abgangsentschädigung aus Arbeitsvertrag?	8
1.6. Wie berechnen sich die Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung?	9
1.7. Zu welchem Zeitpunkt muss ich mich für die vorzeitige Pensionierung entscheiden?	10
2. Kann statt den Rentenleistungen auch der Kapitalbezug gewählt werden?	11
2.1. Welche Möglichkeiten für einen Kapitalbezug bestehen?	11
2.2. Was gilt es bei einem Kapitalbezug zu bedenken?	11
2.3. Zu welchem Zeitpunkt muss ich mich für einen Kapitalbezug entscheiden?	13
3. Kann ein Säule-3a-Guthaben zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung beigezogen werden?	14
3.1. Zu welchem Zeitpunkt kann ich mein Säule 3a-Guthaben beziehen?	14
3.2. Was ist mit meinen Freizügigkeitskonten?	15
3.3. Was ist beim Bezug einer Erlebensfallsumme aus einer Lebensversicherung der freien Säule 3b zu beachten?	15
3.4. Wie wird das persönliche Vorsorgeziel erreicht?	16
3.5. Exkurs: Wohneigentum	16
4. Welche finanziellen Belastungen bringt eine vorzeitige Pensionierung sonst mit sich?	17
4.1. Sind BVG-Altersrenten und allfällige Überbrückungsrenten steuerpflichtig?	17
4.2. Was ist bei einer freiwilligen Einzahlung meines Arbeitgebers in die Vorsorgeeinrichtung zu beachten?	17
4.3. Sind nach einer vorzeitigen Pensionierung noch AHV-Beiträge zu bezahlen?	18
5. Kann ich mich trotz Arbeitsunfähigkeit vorzeitig pensionieren lassen?	21
5.1. Was bedeutet Invalidität?	21
5.2. Welche Leistungen erhalte ich bei Invalidität?	23
5.3. Kann ich mich bei Teilinvalidität vorzeitig pensionieren lassen?	23

6.	Kann ich nach einer vorzeitigen Pensionierung Arbeitslosenentschädigungen beziehen? . . .	25
6.1.	Welche Ansprüche habe ich bei einer freiwilligen vorzeitigen Pensionierung?	25
6.2.	Was ist eine unfreiwillige vorzeitige Pensionierung?	25
6.3.	Welche Ansprüche habe ich, wenn ich unfreiwillig vorzeitig pensioniert wurde?	27
7.	Welche Ansprüche bestehen, wenn ich eine vorzeitige Pensionierung ablehne?	30
7.1.	Kann ich zu einer vorzeitigen Pensionierung gezwungen werden?	30
7.2.	Wie berechnet sich die Austrittsleistung?	30
7.3.	Wofür verwende ich die Austrittsleistung?	30
7.4.	Kann ich die Austrittsleistung auch in bar beziehen?	31
7.5.	Lohnt sich der Abschluss einer Lebensversicherung mit Einmalprämie?	31
7.6.	Was ist bei Freizügigkeitskonten zu beachten?	32
8.	Wie weiter nach der vorzeitigen Pensionierung?	33
8.1.	Kann ich nach der vorzeitigen Pensionierung weiterhin erwerbstätig bleiben?	33
8.2.	Darf ich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen?	34
9.	Ist auch ein Aufschub der Pensionierung möglich?	34
9.1.	Kann ich die AHV-Rente auch aufschieben?	35
9.2.	Darf ich in der Säule 3a auch nach der Pensionierung weitersparen?	35
9.3.	Kann ich das Guthaben auf meinem Freizügigkeitskonto auch nach Erreichen der AHV-Altersgrenze beziehen?	36
9.4.	Wie ist in meinem Todesfall für meine Hinterbliebenen gesorgt?	36
10.	Checkliste: vorzeitige Pensionierung	37
11.	Stichwortregister	38

1. WIE STEHT ES UM DIE FINANZIELLE ABSICHERUNG IM RENTENALTER?

AHV und berufliche Vorsorge (BVG) kennen grundsätzlich das Rentenalter 65 für Männer und 64 für Frauen. Die AHV-Altersrente kann um höchstens zwei Jahre vorbezogen oder um höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Was bezüglich der Pensionskassenansprüche gilt, regelt ausschliesslich das Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Dieses kann ein früheres Rücktrittsalter und/oder eine vorzeitige Pensionierung vorsehen.

Der Wunsch nach einer vorzeitigen Pensionierung kann vom Arbeitnehmenden oder vom Arbeitgeber ausgehen. Vorzeitig bedeutet, dass die Pensionierung vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters erfolgt.

Der Arbeitnehmende will vor allem wissen, wie seine finanzielle Zukunft aussieht. Dafür massgebend sind drei Faktoren:

- das Reglement der Vorsorgeeinrichtung;
- seine eigene Vermögenssituation; und schliesslich
- sein gewünschter Lebensstandard nach der Pensionierung.

1.1 WER KANN SICH VORZEITIG PENSIONIEREN LASSEN?

Die vorzeitige Pensionierung ist nicht gesetzlich garantiert. Massgebend ist einzig das Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Dieses muss die vorzeitige Pensionierung ausdrücklich vorsehen. Ohne reglementarische Bestimmung gilt automatisch das ordentliche AHV-Alter auch als Rücktrittsalter in der beruflichen Vorsorge (BVG).

Das Reglement kann die vorzeitige Pensionierung oder Teilpensionierung frühestens ab Alter 58 vorsehen.

Reglementarisch kann auch eine vorzeitige Teilpensionierung vorgesehen sein.

Ein schrittweiser Altersrücktritt bietet nicht nur einen harmonischen Übergang in den Lebensabend, sondern bietet auch finanzielle Vorteile. Der Arbeitnehmende kann einen Teil seiner Altersleistungen beziehen und für ein reduziertes Pensum weiterhin erwerbstätig bleiben. Für den Teil seiner Erwerbstätigkeit bleibt er weiterhin BVG-versichert und kann sein Altersguthaben weiterhin äufnen.



BEISPIEL

Bei jedem Schritt wird der Beschäftigungsgrad jeweils um mindestens 20% reduziert. Zwischen zwei Schritten muss mindestens ein Jahr liegen. Der versicherte Lohn wird proportional zur Erwerbsaufgabe herabgesetzt.



HINWEIS

Änderung per 1. Januar 2011 – Massnahmen für ältere Arbeitnehmende

Seit dem 1. Januar 2011 besteht für Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit, versicherten Personen, die ihr Arbeitspensum um höchstens die Hälfte reduzieren, ihren bisherigen versicherten Verdienst für das in der beruflichen Vorsorge bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter weiter zu versichern. Das Reglement kann in diesen Fällen nur mit Zustimmung des Arbeitgebenden die Beitragsparität einführen.

1.2 WELCHE ALTERSLEISTUNGEN SIND VORGESEHEN?

Die **AHV-Rente** berechnet sich aufgrund des durchschnittlichen Einkommens, welches die versicherte Person zwischen dem Jahr, welches der Vollendung des 20. Altersjahres folgte, bis Ende des Kalenderjahres vor der Pensionierung erzielt hat. Dieses wird der Teuerung Rechnung tragend aufgewertet, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass frühere Einkommen heute höher ausfallen würden. Zusätzlich berücksichtigt werden für die Jahre der Kindererziehung Erziehungsgutschriften. Diese werden vom Jahr an gewährt, welches der Geburt des ersten Kindes folgt, und zwar bis und mit des Jahres, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr erreicht. Die Erziehungsgutschriften werden bei verheirateten Versicherten hälftig in die Berechnung einbezogen.



BEISPIEL

Beispiel (Mann, Jahrgang 1946, ein Kind):

Summe aller Erwerbseinkommen	CHF 1 500 000.–	
Aufwertung 1.319		CHF 1 978 500.–
Erziehungsgutschriften bei einem Kind: $16 \times \text{CHF } 41\,760.– : 2 =$		CHF 334 080.–
Total		CHF 2 312 580.–
bei ordentlicher Pensionierung, geteilt durch 44		CHF 52 558.–
entspricht einer monatlichen Rente von		CHF 1 912.–

Das Splitting, also die Aufteilung der Einkommen während der Ehe, erfolgt erst im Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls des zweiten Ehegatten. Es kommt zu einer Neuberechnung der Rente. Die beiden Renten von Ehegatten dürfen zusammen monatlich höchstens CHF 3 480.– betragen.

Einfluss auf die Altersrente haben fehlende Beitragsjahre, z. B. wegen Auslandsaufenthalt ohne Beitritt zur freiwilligen AHV/IV. Solche Jahre bewirken eine Kürzung um 1/44. Fehlende Beitragsjahre können lediglich für die vergangenen fünf Jahre aufgefüllt werden. Dabei zu beachten gilt, dass Beitragsjahre bis zum Kalenderjahr, in welchem die versicherte Person das 20. Altersjahr erreicht und die Beitragsmonate im Kalenderjahr der Pensionierung zur Deckung von Beitrags-

lücken beigezogen werden. Zudem besteht ein Anspruch auf so genannte Gratisjahre. Auskunft über den voraussichtlichen Anspruch auf AHV-Alterstleistungen gibt eine Vorausberechnung der AHV-Altersrente. Eine solche kann bei der zuständigen Ausgleichskasse verlangt werden (www.ahv.ch). Eine solche Vorausberechnung der AHV-Rente erfolgt aber immer ohne Gewähr und berücksichtigt, solange bei verheirateten Personen noch kein Leistungsfall eingetreten ist, das Splitting nicht.

Die **BVG-Altersleistung** dagegen berechnet sich im Betragsprimat aufgrund des Altersguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung. Das Altersguthaben ergibt sich aus der Summe der Eintrittsleistung, sämtlicher Altersgutschriften und Einkäufe samt Zinsen. Im Vorsorgeausweis wird dies jeweils projiziert ausgewiesen, d. h. der Berechnung liegt der aktuelle gesetzliche Mindestzinssatz zugrunde.

Bei Rentenzahlungen nach Erreichen des AHV-Alters beträgt die Rente 6,8% des Altersguthabens, d. h. pro CHF 100 000.– Altersguthaben beträgt die Jahresrente CHF 6 800.–. Für die Jahrgänge 1948 und früher gilt noch ein leicht höherer Rentenumwandlungssatz.



RENTENUMWANDLUNGSSATZ (gemäss Übergangsbestimmungen nach der 1. BVG-Revision)

Jahrgang	Rente pro CHF 100 000.– Alterskapital	
	Frauen	Männer
1947	CHF 6 900.–	CHF 6 900.–
1948	CHF 6 850.–	CHF 6 850.–

Das Reglement kann bei überobligatorischen Leistungen auch einen tieferen Rentenumwandlungssatz vorsehen.

Im Leistungsprimat dagegen bestimmt das Reglement die Höhe der Altersleistungen, abhängig vom versicherten Lohn. Fehlende Beitragsjahre oder fehlende Einkäufe führen zu einer Kürzung der reglementarischen Altersrente.

1.3 WIE SICHER IST MEINE BVG-ALTERSRENTE?

Grundsätzlich finanziert sich die BVG-Altersrente aus dem Altersguthaben.

Die Finanzkrise hat allerdings auch die Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge (BVG) nicht verschont. Umso bedeutsamer ist die Bestimmung im BVG, wonach die Vorsorgeeinrichtungen eine allfällige Unterdeckung selbst beheben, und entsprechende Sanierungsmassnahmen vorsehen müssen. Von Unterdeckung spricht man, wenn die Guthaben der Vorsorgeeinrichtung nicht ausreichen, sämtliche Verpflichtungen zu decken.

Gesetzlich vorgesehen ist, dass die Sanierungsmassnahmen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzepts sein müssen. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Zu den gesetzlich vorgesehenen Sanierungsmassnahmen gehört auch, von Rentenbezüglern einen Beitrag zu erheben. Die Erhebung eines solchen Beitrags ist allerdings auf den Teil beschränkt, der in den letzten zehn Jahren vor der 1. BVG-Revision (01.01.2005) durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod oder Invalidität der obligatorischen Versicherung erhoben werden. Auf Versicherungsleistungen, welche über die Leistungen der obligatorischen Vorsorge hinausgehen, darf er nur dann erhoben werden, wenn eine entsprechende reglementarische Grundlage vorhanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet. Gekürzt werden können also lediglich Erhöhungen der ursprünglich entstandenen Rente (im Besonderen durch Teuerungszulagen).

1.4 WERDEN MEINE ALTERSRENTEN DER TEUERUNG ANGEPAST?

Die **AHV-Altersrenten** werden alle zwei Jahre der Teuerung angepasst.

Das **BVG** kennt in Bezug auf die Altersrenten keine obligatorischen Teuerungsanpassungen. Es überlässt die Teuerungsanpassungen vielmehr dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung und den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung.

1.5 HABE ICH ANSPRUCH AUF EINE ABGANGSENTSCHÄDIGUNG AUS ARBEITSVERTRAG?

Endet das Arbeitsverhältnis eines mindestens 50 Jahre alten Arbeitnehmenden nach 20 oder mehr Dienstjahren, hat ihm der Arbeitgeber eine Abgangsentuschädigung zu entrichten. Die Höhe der Abgangsentuschädigung wird durch schriftliche Abrede, Normalarbeits- oder Gesamtarbeitsvertrag (GAV) bestimmt, darf aber den Betrag nicht unterschreiten, welcher dem Lohn des Arbeitnehmenden für zwei Monate entspricht. Ist die Höhe der Entschädigung nicht bestimmt, so ist sie vom Richter unter Würdigung aller Umstände nach seinem Ermessen festzusetzen, darf aber den Betrag nicht übersteigen, welcher dem Lohn des Arbeitnehmenden für acht Monate entspricht.

Erhält der Arbeitnehmende Leistungen von einer Personalfürsorgestiftung, so können sie von der Abgangsentuschädigung abgezogen werden, soweit die Leistungen vom Arbeitgeber oder auf Grund seiner Zuwendungen finanziert worden sind.

Mehr als 20 Jahre nach Inkrafttreten des BVG spielt diese Regelung in der Praxis kaum mehr eine Rolle, weil die Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge (BVG) in der Regel wesentlich mehr als die Abgangsentuschädigung betragen.

Von Bedeutung sind Abgangsentuschädigungen vor allem bei Arbeitnehmenden, deren Jahreseinkommen die Eintrittsschwelle für die berufliche Vorsorge (BVG) nicht erreichen oder lediglich knapp überschreiten.